

# STALLORDNUNG DES PFERDEPARADIESES FREIENHAGEN:

Liebe Stallgemeinschaft,

wir teilen alle das Glück, gemeinsam eine so wundervolle Freizeit mit unseren Pferden verbringen zu dürfen, dass eine „Stallordnung“ eigentlich ein Widerspruch in sich ist.

Wer möchte denn, sein größtes Gut, die Freizeit und sein Pferd(e), in der Gemeinschaft schädigen?! Wir appellieren an den gesunden Menschenverstand und den respektvollen Umgang miteinander, da das Leben zu kostbar und zu kurz für negative Belange ist. Sollte es jedoch mal zu Unstimmigkeiten kommen, stehen wir Euch gerne zur Seite und finden eine Lösung! Euer Wohl liegt uns am Herzen!

## 1. ANLAGENORDNUNG:

1.1 Die Nutzung der Reitanlage beläuft sich auf:

- Stallungen und ausgewiesenen Räumlichkeiten
- Offenställe
- Reithalle
- Außenplätzen
- Longierzirkel/Roundpen
- Weiden/Paddocks

1.2 Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.

1.3 Ein respektvoller Umgang ist gewünscht und bei fehlender Umsetzung, durch unsere Unterstützung zu beheben. Rücksichtspflicht gegenüber anderen Tieren und Personen ist zu gewähren.

1.4 Die Anlagennutzung durch Fremde, ist nur durch Zustimmung des Hofbesitzers erlaubt.

1.5 Hofeigentum ist, nur mit Erlaubnis vom Hofbesitzer zu entnehmen. Notwendige Materialien, wie z.B. Mistbesteck, stehen an ausgewiesenen Plätzen zur Verfügung und werden einmal im Jahr bei Notwendigkeit ersetzt. Schäden an den Gegenständen sind vom Verursacher zu übernehmen, da die Kosten zur Wiederbeschaffung oder Errichtung sonst auf die Gemeinschaft umgelegt werden muss.

1.6 Das Rauchen und der Umgang mit Feuer ist nicht in den Stallungen, Futterkammer, Scheunen und in der Nähe wo sonstige brennbare Materialien gelagert werden erlaubt.

1.7 Läufe Hündinnen sind an der Leine zu führen, bzw. im Auto zu lassen, Rüdenbesitzer sind auf die Läufigkeit hinzuweisen. Sollten sich Hunde nicht verstehen, so müssen sich die Besitzer darüber einigen, dass einer der Hunde weggesperrt werden muss. Alle Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht im umliegenden Gelände wildern oder Spaziergänger belästigen. Nur wenn die o.g. Punkte eingehalten werden ist das Mitführen von Hunden ist ohne Leine gestattet, insofern Sie keine Gefahr für andere darstellen. Die Hinterlassenschaften werden umgehend entfernt. Die Kosten, zur Entfernung von Hinterlassenschaften durch das Personal, werden in Rechnung gestellt.

1.8 Hunde dürfen auf der Reitanlage frei laufen, aber müssen unter ständiger Beaufsichtigung sein. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt muss eine entsprechende Versicherung haben.

1.9 Kinder unterliegen während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes auf der Reitanlage der Aufsichtspflicht ihrer Eltern. Wir weisen darauf hin, dass wir für Unfälle keinerlei Haftung übernehmen.

1.10 Auf der gesamten Reitanlage gilt die „Straßenverkehrsordnung“. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge sind in den gekennzeichneten Parkflächen abzustellen. Pferdeanhängerplätze werden zugewiesen. Für Pferdeanhänger, die auf den Grundstücken der Reitanlage geparkt werden, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.

1.11 Alle Vorgänge auf der Reitanlage geschehen auf eigene Gefahr. Der Hofinhaber haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden, oder sonst wie an privatem Eigentum des Kunden oder Besuchers entstehen, soweit der Hofbesitzer nicht gegen Schäden versichert ist oder dieses nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Hofbesitzers, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstigen Hilfspersonen beruht. Es empfiehlt sich, Sattelzeug und andere Gegenstände über die private Hausratsversicherung selbst zu versichern.

1.12 Für Reiter/-innen, unter 18 Jahren ist ein bruchsicherer und splitterfester Reithelm mit Kinnriemen vorgeschrieben. Es sei denn, das Reiten ohne Reithelm wird von den Eltern schriftlich genehmigt. Auch alle anderen Reiter/innen weist der Hofinhaber hiermit auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Kopfschutzes hin.

Die Reiter werden gebeten, sich unbedingt an die Bahnordnung der LPO zu halten, d.h. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme walten zu lassen.

1.13 Für die Benutzung der Weiden gilt, dass nur die vom Betrieb freigegebenen Weiden benutzt werden dürfen.

1.14 Das Reiterstübchen ist nach Gebrauch ordentlich zu hinterlassen.

1.15 Müll ist von jedem Einsteller nach Hause mitzunehmen und dort zu entsorgen.

1.16 Jeder ist für die Entsorgung des Mülls den er selbst verursacht hat verantwortlich, d. h. alle nehmen leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. mit nach Hause und entsorgen es dort. Organischer Müll darf auf den Mist. Ein Zwischenlagern des Mülls im Stall ist nicht erwünscht. Kleinmüll wie z.B. Süßigkeitenpapier ist in den Tonnen zu entsorgen und nicht liegen zu lassen.

## 2. HALLEN-/REITPLATZ-/LONGIERZIRKEL-ORDNUNG

2.1 Reiten ist auf allen Plätzen und Halle erlaubt. Das Longieren wird auf dem Longierzirkel, in der Halle sowie auf dem Reitplatz ermöglicht. Das (freie) Laufen lassen der Pferde ist in der Halle sowie in dem Longierzirkel möglich.

- 2.2 Sollten die Ausweichmöglichkeiten, um zu reiten oder zum longieren begrenzt sein, ist eine höfliche Kommunikation mit den in der Halle/Reitplatz befindlichen Personen zu führen, um eine Lösung zu erlangen. Die Hallen-/Reitplatzbelegung durch Unterrichtseinheiten sind dem Plan zu entnehmen.
- 2.3 Vor dem Betreten der Reitbahn, vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei?“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reiters „Tür ist frei!“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Dem ist, beim Verlassen der Bahn, ebenfalls zu folgen.
- 2.4 Auf-und Absitzen, sowie Halten zum Nachgurten o.ä, erfolgt in der Mitte eines Zirkels/ Mittellinie um den Reitkollegen nicht im Wege zu stehen.
- 2.5 Der Sicherheitsabstand zu einem anderen Pferd ist mit ca. 2,50 m einzuhalten um Verletzungen zu vermeiden.
- 2.6 Im Schritt wird der Hufschlag für die schnelleren Gangarten frei gehalten. Durch parieren zum Schritt erfolgt auf dem zweiten Hufschlag
- 2.7 „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“
- 2.8 Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag.
- 2.9 Die Beleuchtung ist nach Verlassen der Halle vom letzten Besucher aus zu schalten!
- 2.10 Freispringen ist dem Hallenbelegungsplan zu entnehmen
- 2.11 Hinterlassenschaften werden vor dem Verlassen der Halle/des Reitplatzes in die dafür vorgesehene Schubkarre entsorgt. Die Hufe sind nach dem Verlassen der Reithalle zu säubern und der Sand in die Halle zurück zu fegen. Die Entfernung der Hinterlassenschaften durch das Personal wird in Rechnung gestellt.
- 2.12 Das Mitnehmen von Hunden in die Reitbahn ist grundsätzlich verboten.

### **3. STALL-/BOXENORDNUNG**

- 3.1 Veränderungen an Boxen oder anderen Bauabschnitten, ist nur mit schriftlicher Zustimmung möglich.
- 3.2 Die Stallgassen sind frei von Hindernissen, wie Putzzeug, Futtereimer, o.ä, zu halten, da die Gefahr von Verletzungen erhöht wird.
- 3.3 Jeder ist angehalten vor und in seiner Box Reinlichkeit zu wahren.
- 3.4 Um euren Pferden und Euch das Bestmögliche zu Hause zu bieten, sind wir stets bemüht alle Defekte sofort zu beheben und freuen uns, wenn Ihr Eure Wünsche und Anregungen, sowie Reklamationen, direkt weiterleitet.
- 3.5 Das Misten der Boxen ist nur dem Personal und dem Pferdbesitzer (Reitbeteiligung u.ä) vorbehalten. Eine entgeltliche Ausführung durch Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Wird das Ausmisten der Boxen selbst ausgeführt, ist dies in einer Regelmäßigkeit zu tätigen, die der Geruchs- und Gesundheitsbelastung des Pferdes und seinen Nachbarn nicht beeinträchtigt. Die dafür benötigte Portion an Heu und Stroh wird vom Personal zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Eigenes Futter wird in den dafür vorgesehenen Behältern verschlossen gelagert, um Mäusen und ausgebrochenen Pferden, die freie Verfügbarkeit zu verwehren.
- 3.7 Änderungen die das Tier (Tierarztwechsel, Futterumstellung, Krankheit, etc.) oder den Besitzer (Umzug, Telefonnummer, o.ä) betreffen, sind unverzüglich weiterzuleiten, damit wir diese zur Informationsentnahme, in Notfällen zur Verfügung haben.

### **4. REITEN IM GELÄNDE**

- 4.1 Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
  - 4.2 Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mind. nach vorne wie nach hinten mitzuführen.
  - 4.3 Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten.
  - 4.4 Hinterlassenschaften der Pferde auf öffentlichen Straßen sind unverzüglich zu entsorgen.
  - 4.5 Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.
- #### **5. Allgemeines**
- 5.1 Der Betrieb von privaten Elektrogeräten (Kühlschrank, Kaffeemaschine usw.) ist nicht gestattet.
  - 5.2 Futter, Heu u. Stroh obliegen NICHT der Selbstbedienung.
  - 5.3 Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde ist streng verboten. Nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer kann dies gestattet werden, hierüber ist der Betrieb vorher in Kenntnis zu setzen.
  - 5.4 Der Hofinhaber hat das Recht Reiter/-innen, die trotz mehrfacher Verwarnungen (dreimalig) erheblich gegen die Stallordnung oder das Tierschutzgesetz verstoßen, von der Benutzung der Anlage auszuschließen.
  - 5.5 Eltern haften für Ihre Kinder!
  - 5.6 Die Stallordnung ist auch für Familienangehörige, Gastreiter und Besucher bindend.
  - 5.7 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Ordnung behalten wir uns vor!

### **6. EQUIDENPÄSSE**

- 6.1 Der Equidenpass muss beim Pferd verbleiben (Verordnung EG Nr. 504/2008/ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015). Weder der Pass noch die Eigentumserklärung dienen dem Nachweis des Eigentums, sondern nur der Kaufvertrag über das Pferd. Sollte der Besitzer des Pferdes den Equidenpass nicht dem Stallbesitzer übergeben haben, so verpflichtet er sich im Falle einer Kontrolle den Equidenpass innerhalb von 2 Stunden Vorort vorzulegen oder anderenfalls alle sich hieraus ergebenden Kosten und Strafen selbstschuldnerisch zu übernehmen.

### **7. IMPFUNGEN**

- 7.1 Es ist verpflichtend seine Pferde regelmäßig mindestens gegen Tetanus zu impfen. Für die Impfungen hat der Einsteller selbst Sorge zu tragen.

### **8. HUFSCHMIED**

- 8.1 Der Einsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Pferd regelmäßig beim Hufschmied/Hufpfleger vorgestellt wird.

### **9. TIERARZT**

- 9.1 Der Einsteller verpflichtet sich den Betrieb über Tierarztbesuche zu informieren und diese zu dokumentieren.